

1.3.1.

**VERFAHREN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER AUSARBEITUNG
VON INITIATIVBERICHTEN**

BESCHLUSS DER KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN

VOM 12. DEZEMBER 2002¹

DIE KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN

gestützt auf die Artikel 27, 29, 132, 133, 37, 46, 49, 51, 52, 54, 216 Absatz 2 und 220 Absatz 1 der Geschäftsordnung,

BESCHLIEßT

Artikel 1
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

1. Dieser Beschluss gilt für folgende Kategorien von Initiativberichten:
 - a) Berichte mit einer Rechtsetzungsinitiative auf der Grundlage von Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 46 der Geschäftsordnung
 - b) strategische Berichte auf der Grundlage der nichtlegislativen strategischen und prioritären Initiativen, die im Arbeitsprogramm der Kommission enthalten sind
 - c) Berichte mit einer nichtlegislativen Initiative, die nicht auf einem Dokument eines anderen Organs oder einer anderen Einrichtung der Europäischen Union oder einem Dokument beruhen, das dem Parlament unbeschadet von Artikel 2 Absatz 3 zur Information übermittelt wurde

¹ Dieser Beschluss wurde durch einen Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 26. Juni 2003 abgeändert und am 3. Mai 2004 konsolidiert. Er wurde durch die Plenumsbeschlüsse vom 15. Juni 2006 und vom 13. November 2007, die Beschlüsse der Konferenz der Präsidenten vom 14. Februar 2008, 15. Dezember 2011, 6. März 2014 und 7. April 2016, das Korrigendum vom 15. Juli 2016 und den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 3. April 2019 weiter abgeändert.

d) jährliche Tätigkeits- und Überwachungsberichte, wie in Anlage 1 aufgeführt^{2,3}

e) Umsetzungsberichte über die Umsetzung der Verträge und weiterer Rechtsvorschriften der Union, nicht zwingender Rechtsinstrumente und geltender oder der vorläufigen Anwendung unterliegender internationaler Abkommen in nationales Recht und über ihre Durchführung und Durchsetzung⁴

Quote

2. Während der ersten Hälfte einer Wahlperiode kann jeder Ausschuss bis zu sechs Initiativberichte gleichzeitig ausarbeiten. Für Ausschüsse mit Unterausschüssen wird diese Quote um drei Berichte pro Unterausschuss erhöht. Diese zusätzlichen Berichte werden vom Unterausschuss ausgearbeitet.

Während der zweiten Hälfte einer Wahlperiode kann jeder Ausschuss bis zu drei Initiativberichte gleichzeitig ausarbeiten. Für Ausschüsse mit Unterausschüssen wird diese Quote um zwei Berichte pro Unterausschuss erhöht. Diese zusätzlichen Berichte werden vom Unterausschuss ausgearbeitet.

Von diesen Obergrenzen ausgenommen sind folgende Berichte:

- Berichte mit einer Rechtsetzungsinitiative
- Umsetzungsberichte (jeder Ausschuss kann jederzeit einen Bericht dieser Kategorie ausarbeiten)

Mindestfrist vor der Annahme

3. Der Ausschuss, der um eine Genehmigung ersucht, darf den fraglichen Bericht nicht früher als drei Monate nach dem Zeitpunkt der Genehmigung oder, im Fall der Bekanntgabe, drei Monate nach der Sitzung der Konferenz der Ausschussvorsitze, in der die Ausarbeitung des Berichts bekannt gegeben wurde, annehmen.

Artikel 2

Bedingungen für die Genehmigung

1. In dem vorgeschlagenen Bericht dürfen keine Themen behandelt werden, die hauptsächlich unter Analyse- und Forschungstätigkeiten fallen, die auf andere Weise, z. B. durch Studien,

² Die Ausschüsse, die jährliche Tätigkeits- und Überwachungsberichte auf der Grundlage von Artikel 132 Absatz 1 der Geschäftsordnung oder gemäß anderen rechtlichen Bestimmungen (wie in Anlage 2 enthalten) ausarbeiten wollen, müssen die Konferenz der Ausschussvorsitze zuvor davon in Kenntnis setzen, wobei insbesondere die entsprechende Rechtsgrundlage aufgrund der Verträge sowie andere rechtliche Bestimmungen, einschließlich der Geschäftsordnung des Parlaments, anzugeben sind. Die Konferenz der Ausschussvorsitze legt sie anschließend der Konferenz der Präsidenten vor. Diese Berichte werden automatisch genehmigt und unterliegen nicht der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Quote.

³ Die Konferenz der Präsidenten erklärte in ihrem Beschluss vom 7. April 2011, dass Initiativberichte, die auf der Grundlage der in den Anlagen 1 und 2 dieses Beschlusses genannten jährlichen Tätigkeits- und Überwachungsberichte ausgearbeitet werden, als Strategieberichte im Sinne von Artikel 52 Absatz 5 der Geschäftsordnung anzusehen sind.

⁴ Siehe Anlage 3 dieses Beschlusses.

abgedeckt werden können.

2. In dem vorgeschlagenen Bericht dürfen keine Themen behandelt werden, die bereits Gegenstand eines vom Plenum in den vorangegangenen zwölf Monaten verabschiedeten Berichts waren, es sei denn, es liegen neue Informationen vor, aufgrund deren dies ausnahmsweise gerechtfertigt ist.
3. Für Berichte, die auf der Grundlage eines Dokuments ausgearbeitet werden, das dem Parlament zur Information zugegangen ist, gelten folgende Bedingungen:
 - Bei dem Basisdokument muss es sich um ein amtliches Dokument eines Organs oder einer Einrichtung der Europäischen Union handeln, und es muss
 - a) dem Europäischen Parlament offiziell zur Anhörung oder zur Information übermittelt worden sein oder
 - b) zum Zwecke von Konsultationen mit interessierten Kreisen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sein oder
 - c) dem Europäischen Rat offiziell vorgelegt worden sein,
 - das Dokument muss in allen Amtssprachen der Europäischen Union übermittelt worden sein, und
 - der Antrag auf Genehmigung muss spätestens innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung des betreffenden Dokuments an das Europäische Parlament oder seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* erfolgen.

Artikel 3 Verfahren

Automatische Genehmigung

1. Nachdem die Konferenz der Ausschussvorsitze über den Antrag in Kenntnis gesetzt worden ist, wird die Genehmigung für folgende Berichte automatisch erteilt:
 - Umsetzungsberichte
 - jährliche Tätigkeits- und Überwachungsberichte (wie in Anlage 1 aufgeführt)

Aufgabe der Konferenz der Ausschussvorsitze

2. Ordnungsgemäß begründete Anträge auf Genehmigung sind an die Konferenz der Ausschussvorsitze zu richten, die die Einhaltung der in Artikel 1 und 2 enthaltenen Kriterien sowie der in Artikel 1 festgelegten Quote prüft. Alle diese Anträge müssen Angaben über die Art des Berichts, den genauen Titel und, falls vorhanden, das Basisdokument bzw. die Basisdokumente enthalten.
3. Genehmigungen der Ausarbeitung strategischer Berichte werden von der Konferenz der Ausschussvorsitze nach Beilegung eines etwaigen Zuständigkeitskonflikts erteilt. Die Konferenz der Präsidenten kann diese Genehmigung binnen einer Frist von vier parlamentarischen Arbeitswochen auf besonderen Antrag einer Fraktion aufheben.

4. Die Konferenz der Ausschussvorsitze befasst die Konferenz der Präsidenten mit Anträgen auf Genehmigung der Ausarbeitung von Berichten mit einer Rechtsetzungsinitiative und von Berichten mit einer nichtlegislativen Initiative, die ihrer Auffassung nach den Kriterien und der zugeteilten Quote entsprechen. Die Konferenz der Ausschussvorsitze unterrichtet gleichzeitig die Konferenz der Präsidenten über alle Genehmigungen für jährliche Tätigkeits- und Überwachungsberichte gemäß den Anlagen 1 und 2, Umsetzungsberichte und strategische Berichte.

Genehmigung durch die Konferenz der Präsidenten und Beilegung von Zuständigkeitskonflikten

5. Im Zusammenhang mit Anträgen auf Ausarbeitung von Berichten mit einer Rechtsetzungsinitiative und von Berichten mit einer nichtlegislativen Initiative fasst die Konferenz der Präsidenten einen Beschluss zu diesen Anträgen binnen einer Frist von vier parlamentarischen Arbeitswochen nach der Befassung durch die Konferenz der Ausschussvorsitze, es sei denn, sie beschließt, diese Frist ausnahmsweise zu verlängern.
6. Wird die Zuständigkeit eines Ausschusses für die Ausarbeitung eines Berichts infrage gestellt, so beschließt die Konferenz der Präsidenten binnen einer Frist von sechs parlamentarischen Arbeitswochen auf der Grundlage einer Empfehlung der Konferenz der Ausschussvorsitze oder, falls diese keine Empfehlung ausspricht, von deren Vorsitz. Fasst die Konferenz der Präsidenten binnen dieser Frist keinen Beschluss, so gilt die Empfehlung als angenommen.

Artikel 4

Anwendung von Artikel 54 der Geschäftsordnung – Verfahren mit assoziierten Ausschüssen

1. Anträge auf Anwendung von Artikel 54 der Geschäftsordnung werden spätestens an dem Montag vorgelegt, der der monatlichen Sitzung der Konferenz der Ausschussvorsitze vorausgeht, in der die Anträge auf Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten behandelt werden.
2. Die Konferenz der Ausschussvorsitze behandelt die Anträge auf Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten und auf Anwendung von Artikel 54 in ihrer monatlichen Sitzung.
3. Erzielen die betroffenen Ausschüsse keine Einigung über einen Antrag auf Anwendung von Artikel 54, so fasst die Konferenz der Präsidenten binnen einer Frist von sechs Wochen parlamentarischer Tätigkeit einen Beschluss auf der Grundlage einer Empfehlung der Konferenz der Ausschussvorsitze oder, falls diese keine Empfehlung ausspricht, von deren Vorsitz. Fasst die Konferenz der Präsidenten binnen dieser Frist keinen Beschluss, so gilt die Empfehlung als angenommen.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

1. Mit Blick auf das Ende der Wahlperiode müssen die Anträge auf Genehmigung der Ausarbeitung eines Initiativberichts spätestens im Juli des der Wahl vorangehenden Jahres vorgelegt werden. Danach werden, außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen, keine weiteren Anträge mehr genehmigt.
2. Die Konferenz der Ausschussvorsitze legt der Konferenz der Präsidenten alle zweieinhalb

Jahre einen Bericht über den Stand der Ausarbeitung von Initiativberichten vor.

3. Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2002 in Kraft. Er setzt folgende Beschlüsse außer Kraft und tritt an deren Stelle:
 - Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 9. Dezember 1999 zum Verfahren für die Genehmigung von Initiativberichten gemäß Artikel 52 der Geschäftsordnung sowie Beschlüsse der Konferenz der Präsidenten vom 15. Februar und 17. Mai 2001, mit denen die Anlage zu diesem Beschluss aktualisiert wurde
 - Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 15. Juni 2000 zum Verfahren für die Genehmigung von Berichten zu Dokumenten, die dem Europäischen Parlament von anderen Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union zur Information übermittelt werden

Jährliche Tätigkeits- und Überwachungsberichte, die automatisch genehmigt werden und die der Obergrenze von Berichten, die gleichzeitig ausgearbeitet werden dürfen, unterliegen (gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 des Beschlusses)

AUSSCHUSS	TITEL
Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten	[<i>Ordinalzahl</i>] Jahresbericht des Rates gemäß Artikel 8 des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren
Entwicklungsausschuss	Arbeit der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP–EU – Jahresbericht [<i>Jahr</i>]
Haushaltsausschuss oder Ausschuss für Wirtschaft und Währung – alle zwei Jahre, wobei der jeweils andere Ausschuss gemäß Artikel 54 assoziiert wird	Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank – Jahresbericht [<i>Jahr</i>]
Haushaltskontrollausschuss	Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank – Jahresbericht [<i>Jahr</i>]
Ausschuss für Wirtschaft und Währung	Europäische Zentralbank – Jahresbericht [<i>Jahr</i>]
Ausschuss für Wirtschaft und Währung	Wettbewerbspolitik – Jahresbericht [<i>Jahr</i>]
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz	Binnenmarkt-Governance im Europäischen Semester – Jahresbericht [<i>Jahr</i>]
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz	Verbraucherschutz – Jahresbericht [<i>Jahr</i>]
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz	Dienstleistungen und Waren im Binnenmarkt – Jahresbericht [<i>Jahr</i>]
Ausschuss für regionale Entwicklung	[<i>Ordinalzahl</i>] Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt
Rechtsausschuss	Überwachung der Anwendung des Rechts der Europäischen Union – [<i>Ordinalzahl</i>] Jahresbericht [<i>Jahr</i>]
Rechtsausschuss	Regulatorische Eignung der Unionsvorschriften und Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit – [<i>Ordinalzahl</i>] Bericht über bessere Rechtsetzung [<i>Jahr</i>]
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres	Lage der Grundrechte in der Europäischen Union – Jahresbericht [<i>Jahr</i>]
Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter	Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – Jahresbericht [<i>Jahr</i>]
Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter	Gender Mainstreaming im Europäischen Parlament – Jahresbericht [<i>Jahr</i>]

Jährliche Tätigkeits- und Überwachungsberichte, die automatisch genehmigt werden und einen besonderen Bezug zur Geschäftsordnung haben (sie unterliegen nicht der Obergrenze von Berichten, die gleichzeitig ausgearbeitet werden dürfen)

AUSSCHUSS	TITEL
Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten	Kandidatenländer – Jährlicher Fortschrittsbericht [Jahr]
Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten	Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht [Jahr]
Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung)	Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht [Jahr]
Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (Unterausschuss Menschenrechte)	Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht [Jahr]
Ausschuss für internationalen Handel	Umsetzung der Gemeinsamen Handelspolitik – Jahresbericht [Jahr]
Haushaltskontrollausschuss	Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht [Jahr]
Ausschuss für Wirtschaft und Währung	Bankenunion – Jahresbericht [Jahr]
Ausschuss für Wirtschaft und Währung	Steuer-Bericht [Jahr]
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie	Stand der Energieunion – Jahresbericht [Jahr]
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres	Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Parlaments – Jahresbericht [Jahr]
Ausschuss für konstitutionelle Fragen	Politische Parteien auf europäischer Ebene – Bericht [Jahr]
Petitionsausschuss	Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr [Jahr]
Petitionsausschuss	Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten – Jahresbericht [Jahr]

Umsetzungsberichte

1. Umsetzungsberichte dienen dem Zweck, das Parlament über die Umsetzung einer Rechtsvorschrift der Union oder eines anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e aufgeführten Instruments zu informieren, damit das Plenum Schlussfolgerungen ziehen und Empfehlungen für konkrete Maßnahmen abgeben kann. Als solche bestehen sie aus zwei Teilen, nämlich
 - einer Begründung, in der der Berichterstatter die Sachlage und seine Erkenntnisse zum Stand der Umsetzung darlegt, und
 - einem Entschließungsantrag, der die wesentlichen Schlussfolgerungen und konkrete Empfehlungen für zu ergreifende Maßnahmen enthält.

Gemäß Artikel 52a Absatz 2 der Geschäftsordnung wird die Begründung in Verantwortung der Berichterstatter erstellt, weshalb sie nicht zur Abstimmung kommt. Ist in Bezug auf Inhalt oder Geltungsbereich der Begründung offenbar kein Konsens oder keine breite Mehrheit gegeben, so kann der Vorsitz den Ausschuss anhören.

2. Bei der Planung eines Umsetzungsberichts trägt der Ausschuss in gebührender Weise der Verfügbarkeit verlässlicher Tatsachen zum Stand der Umsetzung der jeweiligen Rechtsvorschrift Rechnung.
3. Der Ausschuss organisiert die Zuweisung von Umsetzungsberichten so, dass die Zuweisung anderer Legislativberichte und anderer nichtlegislativer Berichte nicht beeinträchtigt wird.
4. Ein Umsetzungsbericht kommt spätestens zwölf Monate, nachdem seine Ausarbeitung von der Konferenz der Ausschussvorsitze bekannt gegeben worden ist, im Ausschuss zur Abstimmung. Diese Frist können die Koordinatoren auf begründeten Antrag des Berichterstatters verlängern.
5. Der Berichterstatter wird von einem administrativen Projektteam unterstützt, das ein Ausschussbeamter koordiniert. Der Berichterstatter bezieht die Schattenberichterstatter in allen Berichtsstadien ein.
6. Der Berichterstatter verfügt über alle notwendigen Mittel, was Sachkenntnis innerhalb und außerhalb des Parlaments betrifft; dies bezieht sich insbesondere auf Folgendes:
 - Er ist berechtigt, die Abhaltung von mindestens einer Anhörung im Ausschuss zu beantragen und deren Teilnehmer den Koordinatoren vorzuschlagen, die den endgültigen Beschluss fassen.
 - Er erhält analytische Unterstützung seitens der jeweiligen Fachabteilungen des Parlaments und des Referats Ex-post-Folgenabschätzungen der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (insbesondere Evaluierungen der europäischen Umsetzung).

- Er ist berechtigt, die Durchführung eventuell notwendiger Informationsreisen gemäß Artikel 25 Absatz 9 der Geschäftsordnung zu beantragen.
- Er erhält eine Ermächtigung oder ein Mandat, sich im Namen des Ausschusses mit nationalen Parlamenten, dem Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen sowie allen anderen relevanten Einrichtungen in Verbindung zu setzen, um sich sachliche Informationen zu beschaffen.
- Er erhält ein Berechtigungsschreiben des Präsidenten mit der Ermächtigung, die Kommission aufzufordern, alle einschlägigen Informationen über die Umsetzung einer Rechtsvorschrift der Union oder eines anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e aufgeführten Instruments offenzulegen.

All diese Elemente werden von den Berichterstattern in einem „Projekt“ festgelegt und ausgestaltet und den Koordinatoren oder dem Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

7. Der Berichterstatter informiert den Ausschuss regelmäßig über die Fortschritte seiner Maßnahmen zur Sachverhaltsklärung.